



# Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya

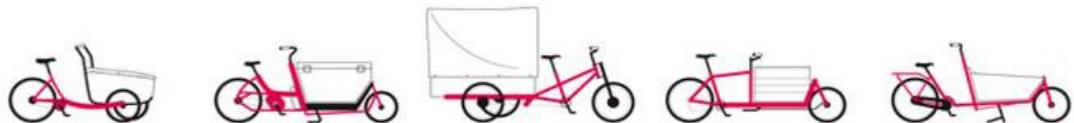
2136 Laa a.d. Thaya, Stadtplatz 43

## Richtlinien für die Gewährung einer Förderung für den Ankauf von Lastenfahrrädern (Elektro-Lastenfahrrädern)

Der Gemeinderat der Stadt Laa hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 beschlossen, den Ankauf von Lastenfahrrädern (Elektro-Lastenfahrrädern) pro FörderwerberIn zu fördern. Es handelt sich um eine einmalige und nicht rückzahlbare Förderung gemäß folgenden Förderrichtlinien:

### 1. Gefördert werden

Gefördert werden Fahrräder, deren Rahmenform und Bauart sich von herkömmlichen Fahrrädern insofern unterscheiden, als dass sie für den Transport großer Lasten geeignet sind. Dazu zählen mehrspurige Fahrräder mit einer Transportbox oder einer Transportfläche. Dazu zählen weiters einspurige Fahrräder, die sowohl eine Transportbox oder eine Transportfläche und einen längeren Radabstand haben. Auch Fahrräder mit verlängertem Radstand und langem Gepäckträger zur beidseitigen Aufnahme von Lasten werden gefördert.



### Nicht gefördert werden:

- Fahrräder, die lediglich einen verstärkten Rahmen sowie verstärkte Gepäckträger bei gleichzeitig herkömmlicher Bauart haben, werden nicht gefördert. Ebenso nicht gefördert werden Fahrradrikschas, Tandems und Fahrräder, die ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt sind. Selbst gebaute Transportfahrräder werden nicht gefördert.
  - Zubehörteile oder Umbausätze werden nicht gefördert.
  - Gebrauchte Transportfahrräder werden nicht gefördert. Ein gebrauchtes Transportfahrrad ist ein Fahrrad, das bereits einen Vorbesitzer hatte.
2. Die Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya nachweisen (gemäß ZMR).
  3. Ab **1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025** werden pro Haushaltsjahr 20 Lastenfahrräder gefördert.
  4. Die Förderung wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Einlaufdatum der vollständigen Förderantragsunterlagen am Gemeindeamt vergeben.
  5. Das Förderungsausmaß beträgt **EUR 100,00 pro Lastenfahrrad**.
  6. Pro Förderungswerber wird der Ankauf von nur einem Lastenfahrrad gefördert.

7. Der Antrag auf Förderung des Ankaufes eines Lastenfahrrades ist schriftlich mittels Antragsformular einzubringen.
8. Zur Förderung werden nur Lastenfahrräder berücksichtigt, die bei einem **lokalen Anbieter (Großgemeinde Laa a.d. Thaya)** angekauft wurden.
9. Dem Antragsformular ist beizulegen:
  - die ausgestellte Originalrechnung (mit Zahlungsbeleg)
  - Meldezettel der/die LastenfahrradbesitzerIn
10. Der/Die FörderungswerberIn stimmt der elektronischen Sammlung und Datenverarbeitung seiner/ihrer Daten zu.
11. Der/Die FörderungswerberIn nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei der Gewährung eines finanziellen Zuschusses zum Erwerb eines Lastenfahrrades um eine zweckgebundene finanzielle Zuwendung ohne Rechtsanspruch handelt. Die Gewährung der Förderung ist an einen aufrechten Kaufvertrag über ein förderwürdiges Lastenfahrrad gebunden.
12. Der/Die FörderungswerberIn nimmt daher ausdrücklich zur Kenntnis, dass eine Auflösung des Kaufvertrages (z.B. Umtausch/Rückgabe) eine sofortige schriftliche Meldepflicht an die Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya und für den Fall, dass die Förderung bereits ausbezahlt/überwiesen wurde, eine sofortige Rückzahlungspflicht der Förderung auslöst.

Einen entsprechenden Antrag finden Sie auf der Homepage [www.laa.at](http://www.laa.at)